

Qualitätsmanagement	Dokument KAVG 001	Seite 1/4
Benutzungsordnung Pohlsche Heide	Änd. Datum Okt 18	Änd. Stand B

Benutzungsordnung Entsorgungszentrum Pohlsche Heide

1. Grundsätzliches und Geltungsbereich

- 1.1 Die KreisAbfallVerwertungsGesellschaft mbh Minden-Lübbecke – im weiteren KAVG genannt – betreibt das Entsorgungszentrum Pohlsche Heide, Pohlsche Heide 1, 32479 Hille.

Das Entsorgungszentrum Pohlsche Heide umfasst die Betriebsstätten Deponie, Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage – im weiteren MBA genannt –, Biologische Abfallbehandlung (Kompostwerk mit Biogasanlage), 2 Wertstoffhöfe sowie die dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Besucher sowie das eingesetzte Personal auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrums, einschließlich seiner Nebeneinrichtungen.

Den Weisungen der KAVG ist Folge zu leisten.

- 1.2 Das Entsorgungszentrum Pohlsche Heide steht nach Maßgabe dieser Betriebsordnung allen zur Verfügung, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke oder aufgrund einer im Einzelfall erteilten Annahmegenehmigung zur Überlassung von Abfällen berechtigt und / oder verpflichtet sind.

Soweit die erteilte Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke und der Abfallgebührensatzung.

Die KAVG übernimmt Abfälle von Privatpersonen, den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, der Industrie und der Gewerbeunternehmen unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Verwertung und zur Beseitigung. Sie kann die Annahme von Abfällen, die nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder bei Überlastung der Anlagen verweigern.

2. Beschaffenheit der Abfälle

- 2.1 Angeliefert werden dürfen Abfälle gemäß dem genehmigten Abfallartenkatalog des Kompostwerkes, der Deponie und der MBA, die den Annahmebedingungen der KAVG entsprechen (siehe Punkt 4).

- 2.2 Abfälle zur direkten Deponierung müssen so beschaffen sein, dass sie den Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV)¹ entsprechen. Dies ist vom Anlieferer bzw. Abfallerzeuger nachzuweisen.

- 2.3 Abfälle müssen so beschaffen sein, dass von Ihnen bei Lagerung, Behandlung und Deponierung keine Probleme oder Gefahren für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu befürchten sind. Aschen dürfen nur vollständig abgekühlt, staubförmige Abfälle, nur nach vorheriger Absprache und verpackt oder staubgebunden angeliefert werden.

- 2.4 Entstehen der KAVG durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen zusätzliche Kosten, z.B. für die Wiederaufnahme oder Zwischenlagerung der Abfälle, eingetretene oder verhütete Schäden, Löscharbeiten, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

3. Anlieferungszeiten und Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 3.1 Die Betriebszeiten für die Anlieferung gelten wie folgt:
- | | |
|------------------|--------------------------|
| Montag – Freitag | von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr |
| Samstag | von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr |

¹ Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)

Qualitätsmanagement	Dokument KAVG 001	Seite 2/4
Benutzungsordnung Pohlsche Heide	Änd. Datum Okt 18	Änd. Stand B

Zusätzlich kann bei Bedarf nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten geöffnet werden.

- 3.2 Das Betreten der Anlage durch Betriebsfremde setzt grundsätzlich eine Anmeldung und die Zustimmung durch den Betreiber voraus! Alle Personen haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet oder geschädigt werden. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des An- und Ablieferungsbereiches der Abfallentsorgungsanlage ist Unbefugten grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.3 Beim Befahren der Deponie und der Abkipphallen ist besondere Vorsicht geboten. Beim Rangieren und insbesondere beim Rückwärtsfahren von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrums ist sicherzustellen, dass niemand gefährdet wird. Dazu müssen bei LKWs Einweiser, geeignete Spiegel oder Fernsehkameras, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen, eingesetzt werden. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Auflage.
- 3.4 Auf dem Betriebsgelände gelten für alle Verkehrsteilnehmer Verkehrsregeln, die durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht sind. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht abweichend beschildert, 30 km/h. Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln zu beachten.
- 3.5 Beim Befahren der Waage ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Im Bereich der Waage darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 3.6 Für den Transport der Abfälle sind verkehrstaugliche Fahrzeuge und Container einzusetzen, die der Straßenverkehrsordnung und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.
- 3.7 Unnötiger Aufenthalt an den Ent- und Beladestellen ist zu vermeiden. Die Fahrzeugführer der Transportfahrzeuge haben alles Erforderliche zur Unfallverhütung zu unternehmen.
- 3.8 Rauchen und offenes Feuer ist mit Ausnahme gesondert ausgewiesener Bereiche auf dem Gelände des Entsorgungszentrums strengstens untersagt.
- 3.9 Vom Anlagenbetrieb gehen Gefährdungen aus. Deshalb dürfen die Anlagen außerhalb der Ent- und Beladestellen nur von ausdrücklich befugten Personen betreten werden.

4. Allgemeine Bedingungen zur Annahme von Abfällen

- 4.1 Die Betreiberin ist nicht zur ständigen Abnahme von Abfällen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Störungen oder Überlastung der Anlage. Die KAVG kann Abfälle von der Abnahme ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- 4.2 Jeder Anlieferer von Abfall ist verpflichtet, seine Abfallanlieferung daraufhin zu überprüfen, dass sie den von der KAVG geforderten Bedingungen entspricht. Auf Verlangen hat er über Art, Beschaffenheit und Menge des von ihm angelieferten Abfalls Auskunft zu geben. Die Annahmeh Entscheidung kann von Untersuchungen oder Gutachten und deren Ergebnis, sowie dem Führen von Verwertungs- und Entsorgungsnachweisen abhängig gemacht werden. Damit zusammenhängende Kosten hat der Anlieferer zu tragen. Das Personal der KAVG ist befugt, die Abfälle einer Kontrolle zu unterziehen. Gegebenenfalls können daraufhin Abfälle ganz oder teilweise von der Annahme ausgeschlossen werden.

Qualitätsmanagement	Dokument KAVG 001	Seite 3/4
Benutzungsordnung Pohlsche Heide	Änd. Datum Okt 18	Änd. Stand B

- 4.3 Eine begründete Zurückweisung von Abfällen, z.B. wenn diese nicht in dem Annahmekatalog gelistet sind oder bestimmte Annahmekriterien nicht erfüllen, bleibt der KAVG auch nach dem Entladen vorbehalten.
- 4.4 Die Abfälle sind, wenn möglich, mit Fahrzeugen anzuliefern, die beim Entladen mit Hilfe motorischer und/oder hydraulischer Antriebe entleert werden können. Manuelle Entleerungen der Fahrzeuge sind vom Anlieferer selbst vorzunehmen. Bei kippbaren Transportfahrzeugen ist zu beachten, dass die Höhenbegrenzung in Hallenbereichen einzuhalten ist. Den Weisungen des Personals ist dabei zu folgen.

5. Eigentumsübertragung der Abfälle

- 5.1 Nach dem Entladen und der Freigabe entsprechend Pkt. 4. Abs. 2 und 3 gehen die Abfälle in das Eigentum des Betreibers oder des Eigentümers des Entsorgungszentrums Pohlsche Heide über. Das Aneignen von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.
- 5.2 Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die laut Abfallartenkatalog nicht zur Annahme zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen werden.

6. Haftung

- 6.1 Das Betreten und die Benutzung des Geländes und der Einrichtungen der Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide geschehen auf eigene Gefahr. Die KAVG übernimmt keine Haftung für Unfälle an Personen und Sachen oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit des KAVG-Personals sowie ihrer Erfüllungsgehilfen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2 Jeder Anlieferer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den von der KAVG geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Er haftet insoweit auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind oder bei denen sich herausstellt, dass sie beim Behandeln, Lagern und Deponieren schädliche Einwirkungen für Personen oder Sachen verursachen können.
Im Übrigen haftet jeder Anlieferer für die von ihm verursachten Schäden an Personen und Sachen der KAVG, ihrer Bediensteten sowie ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 6.3 Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen oder einen möglichen Missbrauch der Abfälle zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.
- 6.4 Die KAVG haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen oder bei Einstellung der Annahme durch betriebsbedingte Störungen entstehen.

7. Verwiegung und Abrechnung

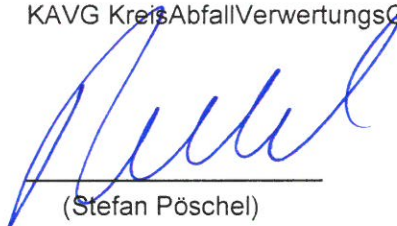
- 7.1 Das Entgelt, bzw. die Gebühr, wird grundsätzlich bei der Übergabe des Abfalls fällig. Die Höhe des Entgeltes, bzw. der Gebühr, richtet sich nach der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke, der Preisliste der KAVG oder entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen.
- 7.2 Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf den betriebseigenen Waagen zu verwiegen. Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen der Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide festgestellt. Eine Ausnahme bilden Pkw-Anlieferungen, die pauschal abgerechnet werden. Beim Befahren der Waagen ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Qualitätsmanagement	Dokument KAVG 001	Seite 4/4
Benutzungsordnung Pohlsche Heide	Änd. Datum Okt 18	Änd. Stand B

8. Schlussbestimmung

8.1 Gerichtsstand ist Minden.

KAVG Kreis Abfallverwertungsgesellschaft mbH Minden-Lübbecke



(Stefan Pöschel)
Geschäftsführer